

Unsere Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„**St. Hubertus Schützengesellschaft Rhöndorf e.V.**“

Er hat seinen Sitz in Rhöndorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Königswinter eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt,

- a) allen Mitgliedern Gelegenheit zum Schießsport als Leibesübung zu geben,
- b) den Gemeinschaftssinn und die bürgerliche Eintracht zu fördern und
- c) deutsche Schützentradition und Brauchtum zu pflegen.
- d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist über den Rheinischen Schützenbund Mitglied des Deutschen Schützenbundes. Er ist Mitglied des Landessportbundes und des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

§ 5 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder,
- b) aktive Mitglieder (Förderer),
- c) Jugendliche ab 10 Jahren,
- d) Ehrenmitglieder.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Von den aktiven Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich an den Veranstaltungen des Vereins in Tracht beteiligen. Ausnahmen sind möglich. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren müssen die gesetzlichen Vertreter dem Beitritt zustimmen. Ehrenmitglieder können gleichzeitig aktive Mitglieder sein. § 38 BGB gilt uneingeschränkt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, jährlich ein Schützenfest innerhalb von Bad Honnef und ein auswärtiges Schützenfest zu besuchen. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, ist das festgesetzte Fehlgeld zu zahlen.

Es ist Pflicht eines jeden Mitgliedes, an der Beerdigung eines aktiven Schützen teilzunehmen.

§ 7 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen oder mündlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet bei aktiven Mitgliedern die Mitgliederversammlung, bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Vorstand im Sinn von § 26 BGB.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, wenn ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb von 6 Monaten seinen Beitrag nicht bezahlt hat.

Falls ein Mitglied die Interessen des Vereins gröblichst verletzt, kann es ausgeschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung den Ausschluss beschließen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören.

Die Beitragspflicht endet bei Austritt oder Ausschluss mit dem Ende des Geschäftsjahres.

Ansprüche an das Vereinsvermögen können beim Austritt oder Ausschluss nicht gestellt werden.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie erhalten hierüber eine Urkunde.

Aktive Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung – ohne Aussprache – mit Vollendung des 70. Lebensjahres zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie dem Verein seit mindestens 25 Jahren ununterbrochen angehören. Sie erhalten hierüber eine Urkunde.

§ 10 Ehrenvorstandsmitglieder

Personen, die länger als 25 Jahre dem Vorstand der Schützengesellschaft angehört haben, können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Sie erhalten hierüber eine Urkunde und haben Sitz und Stimme im Vorstand auf Lebenszeit.

§ 11 Ehrenordnung

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Ehrenordnung erlassen.

§ 12 Jugendordnung

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Jugendordnung erlassen.

§ 13 Vorstand gemäß § 26 BGB

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Stellvertreter des Vizepräsidenten
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassierer.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind der Präsident mit einem der zu b) - e) genannten Vorstandsmitgliedern berechtigt. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten, tritt der Vizepräsident an dessen Stelle.

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes

Außer den in § 13 Genannten können dem Vorstand angehören:

Kommandeur

1. und 2. Zugführer

1. und 2. Fähnrich

Schießmeister, stellvertretender Schießmeister

Archivverwalter

Jugendwart stellvertretender Jugendwart

zwei Beisitzer

und zwei Vertreter der inaktiven Mitglieder

§ 15 Wahl und Amtszeit des Vorstandes

Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied freiwillig oder aus sonstigen Gründen aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Die Abwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist möglich. Ausgeschlossen hiervon sind der jeweilige Schützenkönig bzw. Bundesschützenkönige. Wahl oder Abwahl erfolgt mit Stimmenmehrheit.

§ 16 Pflichten des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die Einhaltung der Satzung zu überwachen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

Sie sind den Mitgliedern verantwortlich für eine ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Geschäfte.

Der Umfang der laufenden Geschäfte wird durch den am Beginn eines jeden Jahres aufzustellenden Voranschlag bestimmt.

Umfang und Form des Schützenfestes und des Hubertustages bestimmt die Mitgliederversammlung.

Vor jeder Mitgliederversammlung und wenn möglich vor außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand die Tagesordnung zu erarbeiten und festzusetzen.

Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 17 Mitgliederversammlungen

Jährlich müssen mindestens zwei Mitgliederversammlungen stattfinden. Hierzu sind alle aktiven Mitglieder sowie die Vertreter der inaktiven Mitglieder mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich einzuladen

§ 18 Vorsitz der Mitgliederversammlung

Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident.

Die Vertretung richtet sich nach § 13 der Satzung.

Bei der Wahl des Präsidenten übernimmt der älteste Versammlungsteilnehmer den Vorsitz.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 10 Tagen einzuberufen, wenn dies von 5 Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die Form der Einladung bestimmt § 17.

§ 20 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

Mitgliederversammlungen gemäß §§ 17 und 19 sind beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder, bei mehr als 45 stimmberechtigten Vereinsangehörigen mindestens 1/3 hiervon, anwesend sind.

Ein Mitglied ist im Einzelfall nicht stimmberechtigt, wenn § 34 BGB zutrifft. Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist erforderlich, dass der Gegenstand der Berufung genau bezeichnet wird.

Über eine Angelegenheit wird auf Antrag nur eines Mitgliedes der Versammlung geheim abgestimmt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet Stimmmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 21 Änderung der Satzung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 22 Beurkundung der Beschlüsse

Alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in einem Beschlussbuch zu beurkunden und nach Genehmigung auf der nächsten Versammlung vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 23 Jahresabschluss und Kassenprüfung

Am Ende eines Geschäftsjahres hat der Kassierer einen Jahresabschluss zu erstellen.

Die Überprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die jährlich in der letzten Versammlung des Jahres zu wählen sind.

In der ersten Versammlung eines neuen Geschäftsjahres haben der Kassierer über die Kassenverhältnisse, die Kassenprüfer über die Kassenprüfung zu berichten.

Hiernach kann dem Vorstand Entlastung erteilt werden. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht Kassenprüfer werden.

§ 24 Schützenkönig

Schützenkönig kann nur ein Mitglied werden, welches mindestens ein Jahr aktiv der Gesellschaft angehört.

Ein Mitglied welches die Königswürde erringt, hat eine Plakette als Erinnerungsstück an der Kette anzubringen.

Die Königswürde kann erst nach Ablauf von sechs Jahren erneut errungen werden. Das heißt, ein König darf an fünf darauffolgenden Schützenfesten nicht auf den Rumpf schießen.

§ 25 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das nach der Liquidation verbliebende Vermögen der Stadt Bad Honnef mit der Auflage zu übereignen, dass es an Schützenvereine innerhalb des Stadtgebietes, die dem Deutschen Schützenbund angehören und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verfolgen, entsprechend der Mitgliederzahl aufzuteilen ist.

Rhöndorf, den 21. Februar 2003

gez. Wilhelm Rölver, Schriftführer